

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen (EVW/EMWU). Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen und führt nach der Eintragung den Namen mit dem Zusatz e. V. Er kann lokale Gruppen sowie Geschäftsstellen im In- und Ausland betreiben. Er kann anderen Organisationen im In- und Ausland beitreten, die gleich gelagerte Ziele verfolgen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München. Der Vorstand kann durch einstimmige Entscheidung den Sitz des Vereins verlegen und die entsprechenden Änderungen im Vereinsregister veranlassen, wenn dies wirtschaftlich erforderlich ist oder sonst zweckmäßig erscheint. Die Mitglieder des Vereins sind über eine erfolgte Sitzverlagerung umgehend zu informieren.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen von Wanderarbeitern und die Bekämpfung von gesellschaftlichen Missständen auf dem Gebiet der Wanderarbeit. Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, durch Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für Wanderarbeiter sowie besondere Aktivitäten insbesondere folgende Ziele zu erreichen:
  - a) Verbesserung der allgemeinen sozialen und rechtlichen Situation von Wanderarbeitern,
  - b) Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes von Wanderarbeitern,
  - c) Einsatz gegen Benachteiligungen der Wanderarbeiter in Arbeitsleben und Freizeit,
  - d) Allgemeine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Wanderarbeiter,
  - e) Angebot von Informationen über die im jeweiligen Arbeitsland geltenden Bedingungen insbesondere in den Bereichen des Ausländer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechts sowie des Verwaltungs- und Steuerrechts und über Hilfsangebote anderer Organisationen und staatlicher Institutionen für Wanderarbeiter,
  - f) Ermöglichung und Verbesserung von Kontakt und Solidarität zwischen einheimischen und ausländischen Beschäftigten und der Verständigung ausländischer Beschäftigter untereinander durch Schaffung entsprechender Möglichkeiten und Einrichtungen,
  - g) Verdeutlichung der Interessen von Wanderarbeitern gegenüber der IAO und anderen internationalen Organisationen, den Europäischen Institutionen, den Regierungen und Parlamenten Deutschlands und der Herkunftsländer, in der politischen Öffentlichkeit sowie gegenüber den Arbeitgebern.

- h) Verbesserung der staatlichen, überstaatlichen und nichtstaatlichen Hilfsangebote für Wanderarbeiter
  - i) Allgemeine Bekämpfung des Menschenhandels und anderer Verstöße gegen die Menschenrechte und national oder international anerkannten sozialen Rechte der Wanderarbeiter einschließlich der Hilfestellung für Betroffene in konkreten Einzelfällen im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes
  - j) Erhöhung des Anteils der Wanderarbeiter in Berufsverbänden und Gewerkschaften und deren Organen und Gliederungen
2. Der Verein kooperiert mit nationalen, europäischen und internationalen Gewerkschaftsbewegungen und anderen Verbänden und Vereinen zum Zwecke der Verbesserung der Bedingungen für die Wanderarbeiter. Er kooperiert auch mit allen anderen nichtstaatlichen, staatlichen und überstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Er unterstützt im Rahmen des Vereinszwecks und der dafür verfügbaren Mittel auch andere Organisationen bei Ihren Aktivitäten zugunsten von Wanderarbeitern.
  3. Der Verein kann zur Erreichung seines Vereinszwecks Mittel für andere Organisationen beschaffen und weiterleiten.
  4. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch Aktionen, durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit sowie durch Aufklärung und Beratung.
  5. Er kann Kredite aufnehmen und Drittmittel einwerben.

### § 3 Mitglieder

1. Der Verein hat:
  - a) Stimmberechtigte Mitglieder
  - b) Nicht stimmberechtigte Fördermitglieder (§ 4 Ziff. 4)
  - c) Assoziierte Mitgliedsorganisationen (§ 4 Ziff. 5)
2. Weitere Voraussetzungen zum Erwerb einer Mitgliedschaft regelt § 4.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein als stimmberechtigtes Mitglied ist freiwillig und erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und bereit ist, die Tätigkeit des Vereins aktiv und durch seinen Beitrag zu unterstützen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand mit dem ersten des Monats, für den der erste Beitrag entrichtet wird. Mit

dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erkennt das betreffende Mitglied die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an.

3. Die Aufnahme in den Verein kann durch Beschluss des Vorstandes verweigert oder innerhalb von drei Monaten rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint.  
Auf Antrag eines/einer abgelehnten Bewerbers/ Bewerberin kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme verbindlich mit zwei Drittel Mehrheit entscheiden.
4. Fördermitglied durch schriftlichen Beitritt kann werden, wer bereit ist, die Tätigkeit des Vereins uneigennützig durch Spenden, Förderbeiträge oder geldwerte Sachleistungen finanziell zu unterstützen. Fördermitglieder werden darüber hinaus allgemein über wesentliche Verbandsaktivitäten informiert. Sie können ohne Stimmrecht an Versammlungen des Vereins teilnehmen.
5. Andere Organisationen können dem Verein als assoziiertes Mitglied beitreten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Assoziierte Organisationen können durch Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben Rederecht.
6. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

#### § 5 Beitragsordnung

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
2. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

#### § 6 Mitgliedschaftsrechte

1. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
2. Assoziierten Organisationen kann durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder eine bestimmte Stimmenzahl in der Mitgliederversammlung eingeräumt werden.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tode.
  - b) durch Austritt. Der Austritt muss durch Schreiben an die Geschäftsstelle des Vereins erklärt werden und wird mit Ende des übernächsten Monats nach Eingang des Austrittschreibens bei der Vereinsgeschäftsstelle wirksam.

- c) durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (§ 9),
- b) der Vorstand (§ 11).

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
2. Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
3. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorstand durch einfachen Brief unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Einzuladen sind auch die nicht stimmberechtigten Fördermitglieder und die assoziierten Mitgliedsorganisationen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen (Datum des Poststempels). Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
4. Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Vorstandes können jedes stimmberechtigte Mitglied und jede assoziierte Mitgliedsorganisation einreichen. Die Genannten und anwesende Fördermitglieder haben Rederecht. Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung und über weitere Wahlvorschläge beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
5. Die Versammlung wird von einem Mitglied geleitet, auf das sich der Vorstand geeinigt hat. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss.

## § 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln und zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er ist ehrenamtlich tätig. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln berechtigt, den Verein rechtswirksam nach außen und innen zu vertreten.
2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Vorstandsmitglieder müssen nicht stimmberechtigte Mitglieder sein und dürfen nicht besoldete Mitarbeiter/innen des Vereins sein.
5. Der Vorstand beschließt in mehrfach im Jahr stattfindenden Sitzungen. Auch schriftlich können Beschlüsse - dann jedoch nur einstimmig - gefasst werden.
6. Der Vorstand kann Beschäftigte des Vereins für die Vornahme von Rechtsgeschäften bevollmächtigen.
7. Verlangen das zuständige Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen dieser Satzung, damit eine Eintragung erfolgen kann oder die steuerliche Gemeinnützigkeit gewährt werden kann, kann der Vorstand die verlangten Änderungen der Vereinssatzung mit sofortiger Wirkung rechtswirksam beschließen. Mit der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder über die erfolgten Änderungen ausführlich zu informieren.

## § 12 Kostenentschädigung

Der Verein kann den Mitgliedern seiner Organe, Beschäftigten und Beauftragten verauslagte Kosten erstatten.

## § 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an einen anderen Verein mit gleicher oder ähnlicher Ausrichtung oder eine Gewerkschaft. Das Weitere beschließt in diesem Falle die Mitgliederversammlung.

## § 14

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft, spätestens jedoch, sobald das Vereinsregister des Amtsgerichtes München diese Satzung genehmigt und eingetragen hat, wenn dieser Zeitpunkt später liegt.